

144. Entscheid vom 22. November 1898  
in Sachen Konrad-Sülz.

*Pfändung von Gegenständen,  
die nicht im Gewahrsam des Schuldners sind.*

I. In einer Betreibung von Hauser & Cie. in Zürich gegen Th. Konrad-Sülz in Bern wurde am 16. und 20. August 1898 vom Betreibungsamt Bern-Stadt eine Pfändung ausgeführt. Der Schuldner, der bisher Vorrainestrasse 62 gewohnt, hatte dem Betreibungsamt kurz vorher mitgeteilt, daß er nunmehr von seiner Ehefrau getrennt, Lagerweg 12, wohne. Bei der Pfändung fand sich in letzterer Wohnung kein pfändbares Vermögen mehr vor. Der Pfändungsbeamte begab sich deshalb gemäß Weisung des Betreibungsbeamten in die Wohnung der Ehefrau, wo verschiedene Mobilien gepfändet wurden, die sämtlich von der Ehefrau Konrad als Eigentum beansprucht wurden. Gegen diese Pfändung beschwerte sich Konrad für sich und seine Ehefrau bei der bernischen kantonalen Aufsichtsbehörde, weil

1. der Betreibungsbeamte nicht befugt sei, Gegenstände zu pfänden, die sich nicht im Domizil des Schuldners befinden, sofern nicht der Gläubiger solche bestimmt bezeichne, wozu im vorliegenden Falle komme, daß zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Ehefrau, wie dem Betreibungsamte bekannt gewesen sei, Gütertrennung bestanden habe; und weil

2. Kompetenzstücke gepfändet worden seien.

II. Die bernische kantonale Aufsichtsbehörde überwies die Beschwerde wegen Pfändung von Kompetenzstücken der untern Aufsichtsbehörde. Den andern Beschwerdepunkt erklärte sie für un begründet, indem sie ausführte: Allerdings soll das Betreibungsamt nur dann zur Pfändung von Sachen schreiten, die sich in der Wohnung eines Dritten befinden, wenn bestimmte Anhaltspunkte zu der Annahme vorliegen, daß sich dort pfändbares Vermögen des Schuldners befinde. Das treffe aber vorliegend zu, da Konrad erst kurze Zeit vorher eine gesonderte Wohnung bezogen habe und die Vermutung nahe liege, daß dieß nur zum

Schein und zum Zwecke geschehen sei, eine Pfändung der in der bisherigen Wohnung befindlichen Mobilien zu vereiteln.

III. Gegen diesen Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde, soweit dadurch seine Beschwerde materiell beurteilt wurde, hat Th. Konrad-Sülz an das Bundesgericht rekuriert. Er wiederholt, daß die Ausführung einer Pfändung in der abgeordneten Wohnung seiner Ehefrau gesetzwidrig gewesen sei.

IV. Das Betreibungsamt Bern-Stadt antwortete, es sei auch bei vorhandener Gütertrennung zu vermuten, daß die in den Händen der Ehefrau befindlichen Gegenstände dem Ehemann gehören. Werde etwas anderes behauptet, so werden die Ansprüche vorgemerkt und könnten trotz der Pfändung verfochten werden. Übrigens hätten die Eheleute Konrad behauptet, daß die bei der Ehefrau befindlichen Objekte derselben für zugebrachtes Gut abgetreten worden seien; nach bernischem Recht könnten aber auch solche Gegenstände für die Gläubiger gepfändet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Die Pfändung von Sachen, die sich nicht im Gewahrsam des Schuldners befinden, ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen. Bei der Normierung der Behandlung von Ansprüchen Dritter auf die gepfändeten Sachen ist sogar der Fall, daß sich diese im Gewahrsam eines Dritten befinden, ausdrücklich erwähnt (Art. 109 des Betreibungsgesetzes). Auch dafür kann sich der Rekurrent auf keine gesetzliche Bestimmung berufen, daß bei einem Dritten eine Pfändung nur vorgenommen werden dürfe, wenn der Gläubiger genau angebe, welche Objekte, außer den vom Schuldner bezeichneten, diesem gehören. Vielmehr ist es, wie die kantonale Aufsichtsbehörde richtig ausführt, Pflicht des Betreibungsbeamten, von sich aus alle Gegenstände in die Pfändung einzubeziehen, bezüglich deren Anhaltspunkte vorhanden sind, daß sie dem Schuldner gehören, und zwar auch solche, die sich nicht in des letztern Gewahrsam befinden. Nun konnte es sich im vorliegenden Falle schon fragen, ob nicht an den in der Wohnung der Ehefrau verbliebenen Gegenständen doch dem Ehemann Konrad der Gewahrsam verblieben sei, da nicht behauptet ist, daß die Eheleute nicht mehr gemeinsamen Haushalt führen. Jedenfalls aber lagen

die Verhältnisse, trotzdem die Ehegatten güterrechtlich getrennt waren, so, daß darüber, ob die fraglichen Gegenstände dem Ehemann oder der Ehefrau gehören, wohl Zweifel bestehen konnten, und daß eine Pfändung derselben vorgenommen und es dem nachfolgenden Vindikationsverfahren vorbehalten werden durfte, die Eigentumsverhältnisse klar zu stellen. Die Pfändung war aus diesem Gesichtspunkte nicht gesetzwidrig, ganz abgesehen davon, ob sie nicht gemäß spezieller Vorschrift des bernischen ehelichen Güterrechts auch unter der Voraussetzung zulässig wäre, daß die Gegenstände der Ehefrau auf Rechnung ihres zugebrachten Gutes herausgegeben worden seien.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

145. Entscheid vom 13. Dezember 1898 in Sachen  
Konkursamt St. Gallen.

*Kollokationsplan im Konkurse, Zweck. Die Frage des Umfanges des Faustpfandrechtes in einem vom Gläubiger verpfändeten Ueberbesserungsbrief auf den Gemeinschuldner ist im Konkurse des letztern nicht zu entscheiden.*

I. In dem vom Konkursamt Münchweilen durchgeführten Konkurse des Jakob Eugster, gewesenen Pfarrers in Dufnang, meldete die ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell unter andern Ansprüchen eine Forderung für ein Darlehen vom 28. September / 3. Oktober 1895 im Betrage von 30,000 Fr., samt Zins zu  $4\frac{1}{2}\%$  seit 1. September 1896 an. In der Eingabe wurde bemerkt, es hafte für dieses Darlehen als Hinterlage außer einer Lebensversicherungspolice ein Ueberbesserungsbrief von 30,000 Fr., d. d. 15. Januar 1893, Gläubigerin Witwe Muggler in St. Gallen, Schuldner Pfarrer Eugster, haftend auf dem Kurhause in Dufnang (Vorgang 75,000 Fr.). Die in der Eingabe als Verpfänderin des Ueberbesserungsbriefes vom 15. Januar 1893 genannte Witwe Muggler war in Folge des

Konkurses Eugster ebenfalls in Konkurs geraten. Das mit dessen Verwaltung betraute Konkursamt St. Gallen machte im Konkurse Eugster eine Eingabe folgenden Inhalts:

I. Die Konkursmasse sei Gläubigerin des ersten Ueberbesserungsbriefes Nr. 8979 von 30,000 Fr. auf dem Kurhause Dufnang; sie anerkenne die Faustpfandrechte, welche die ländliche Spar- und Leihkasse in Appenzell auf diesen Brief und die Lebensversicherungspolice besitze und vindiziere einen allfälligen Uebererlös aus der Verwertung der Faustpfänder über das Guthaben der genannten Kasse unter Abrechnung des Betrages an den unter II, 1—6 aufgeführten Forderungen.

II. Die Konkursmasse fordere als Gläubigerin:

1. Das mit dem zweiten Ueberbesserungsbrief Nr. 9424 auf dem Kurhause in Dufnang hypothekarisch versicherte Darlehen von . . . . .	Fr. 30,000 —
nebst Zinsen mit . . . . .	" 1,500 —
2.—6. Weitere Darlehens- und Wechselforderungen im Betrage von . . . . .	" 10,225 70
	<hr/>
	Total Fr. 41,725 70

III.—V. u. f. w.

Im Kollokationsplan wurde Witwe Muggler (bezw. das Konkursamt St. Gallen) als Grundpfandgläubigerin für 30,000 Fr. gemäß erstem Ueberbesserungsbrief auf das Kurhause Nr. 8979 vom 6. Januar 1893, und für 6425 Fr. 70 Cts., später erhöht auf 10,225 Fr. 70 Cts., gemäß zweitem Ueberbesserungsbrief auf das Kurhause Nr. 9424, vom 30. September 1895, anerkannt. Mit den gleichen 10,225 Fr. 70 Cts. wurde sie überdies unter den Konkursgläubigern in Klasse V aufgeführt. Die ländliche Spar- und Leihkasse Appenzell wurde für ihre Darlehensforderung von 30,000 Fr., nebst Zins von 1012 Fr. 56 Cts., unter Erwähnung der geltend gemachten Faustpfandrechte ebenfalls unter den Pfandgläubigern aufgeführt, ebenso für ihre übrigen Forderungen im Betrage von 14,000 Fr., für die sie ebenfalls Faustpfandrechte geltend gemacht hatte. Das Konkursamt St. Gallen leitete daraufhin gegen die Konkursverwaltung Eugster Klage ein mit dem Begehren, daß sie, gestützt auf den zweiten Ueberbesserungsbrief, für den vollen Betrag von 30,000 Fr. als Pfand-